

BRASILIEN

Verordnung SDA/MAPA Nr. 1100 vom 10. April 2024 zur Aktualisierung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Nelken (*Dianthus*)

(PORTARIA SDA/MAPA Nº 1100, DE 10 DE ABRIL DE 2024. Atualiza os requisitos fitossanitários para a importação de sementes de cravina (*Dianthus*).

Quelle: Amtsblatt Brasiliens vom 22.04.2024 Nr. 77 Abschnitt 1 S. 4

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.04.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VIEHZUCHT

...

ABTEILUNG PFLANZENQUARANTÄNE

VERORDNUNG SDA/MAPA Nr. 1100 vom 10. April 2024

zur Aktualisierung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Nelken (*Dianthus*)

Das Sekretariat für den Schutz der Landwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht ...beschließt folgendes:

- Art. 1 Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut (Kategorie 4) von Nelken (*Dianthus*) mit den in dieser Verordnung genannten Ursprüngen werden aktualisiert.
- Art. 2 Das Saatgut wird in neuen Verpackungen, die erstmals verwendet werden, verpackt und ist frei von Erde und Pflanzenresten.
- Art. 3 Der Sendung ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Herkunftslandes (NPPO) ausgestellt wurde und folgende zusätzliche Erklärungen enthält:
- I) Für *Dianthus barbatus*, *Dianthus caryophyllus* und *Dianthus chinensis* aus Dänemark und für *Dianthus caryophyllus* aus Deutschland: "Der Ort der Erzeugung wurde einer Bestandeskontrolle unterzogen und für frei von *Rhodococcus fascians* befunden." oder "Die Sendung ist frei von *Rhodococcus fascians* gemäß dem Ergebnis des amtlichen Labortests Nr. .";¹
 - II) Für *Dianthus barbatus* aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und den Niederlanden und für *Dianthus caryophyllus* aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Italien und den Niederlanden und für *Dianthus chinensis* aus den Vereinigten Staaten von Amerika Frankreich und den Niederlanden und *Dianthus purpurea* aus Frankreich:

¹ Anmerkung des JKI: Zusätzliche Erklärung: The place of production was subjected to a field inspection and found free from *Rhodococcus fascians*. ODER "The consignment is free from *Rhodococcus fascians* according to the result of official laboratory test N°...."

"Der Ort der Erzeugung wurde einer Bestandeskontrolle unterzogen und für frei von *Erwinia rhapontici* und *Rhodococcus fascians* befunden." oder "Die Sendung ist frei von *Erwinia rhapontici* und *Rhodococcus fascians* gemäß dem Ergebnis des amtlichen Labortests Nr. .";

- III) Für *Dianthus caryophyllus* und *Dianthus chinensis* aus Japan: "Der Ort der Erzeugung wurde einer Bestandeskontrolle unterzogen und für frei von *Erwinia rhapontici* befunden." oder "Die Sendung ist frei von *Erwinia rhapontici* gemäß dem Ergebnis des amtlichen Labortests Nr. .";
- IV) für *Dianthus caryophyllus* aus Malta: keine zusätzliche Erklärung.

Art. 4 Die Sendungen unterliegen der Inspektion an der Einlassstelle (pflanzengesundheitliche Untersuchung) sowie der Entnahme von Proben für einen pflanzengesundheitlichen Test in amtlichen oder vom Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht akkreditierten Laboratorien.

§ 1 Die Kosten für die Übersendung der Proben und für den pflanzengesundheitlichen Test gehen zu Lasten des Interessenten.

§ 2 Nach Ermessen des Inspektors kann der Interessent bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens Verwahrer der restlichen Sendung bleiben.

Art. 5 Wird ein Quarantäneschädling oder ein potenzieller Quarantäneschädling für Brasilien festgestellt, wird die Sendung vernichtet oder zurückgewiesen und die NPPO des Ursprungslands benachrichtigt, und die NPPO Brasiliens kann die Einfuhr von Saatgut von Nelken aus diesem Land bis zur Überprüfung der Schädlingsrisikoanalyse aussetzen.

Art. 6 Die Sendung darf nur eingeführt werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Art. 7 Die Verordnung SDA/MAPA Nr. 1034 vom 20. März 2024, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 57 Abschnitt 1 Seite 11 vom 22. März 2022 wird aufgehoben.

Art. 8 Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 27. August 2024.

CARLOS GOULART